

# **BGer 1P.115/2004 vom 22. März 2004**

Bundesgericht, 2004-03-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1P.115\\_2004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.115_2004)

FR: TF 1P.115/2004 du 22 mars 2004

IT: TF 1P.115/2004 del 22 marzo 2004

## **Regeste**

Verfahren

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Urteil vom 30. Oktober 2002 sprach das Bezirksgericht Baden A.\_\_\_\_\_ des Diebstahls sowie des mehrfachen Betrug es schuldig. Ferner ordnete das Bezirksgericht an, dass der beschlagnahmte Betrag von DM 337'000.-- der Zivilklägerin unter Anrechnung auf die zugesprochene Zivilforderung zurückzugeben sei. Die ebenfalls beschlagnahmten Fr. 22'000.-- seien zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden und im Übrigen zurückzuerstatten. Gegen das Urteil des Bezirksgerichts vom 30. Oktober 2002 erhob A.\_\_\_\_\_ erfolglos Berufung an das Obergericht des Kantons Aargau. Den Entscheid des Obergerichts focht er mit staatsrechtlicher Beschwerde an. Diese wurde mit Urteil 1P.629/2003 vom 28. Januar 2004 im Verfahren nach Art. 36a OG abgewiesen.

### **E. 2**

Mit Eingaben vom 23. und vom 24. Februar 2004 beanstandet A.\_\_\_\_\_ das Bundesgerichtsurteil vom 28. Januar 2004. Er beantragt unter anderem, es seien "alle Beweismittel nachzuarbeiten". Ausserdem habe er "ein paar Beweise in englischer Sprache". Als Beilage reicht er eine beurkundete Aussage vom 7. Oktober 2003 ein. Nach dieser hat B.\_\_\_\_\_ an A.\_\_\_\_\_ 365'000 Mark übergeben. D.\_\_\_\_\_ sei jederzeit bereit, dies zu bezeugen. Damit soll offenbar plausibel gemacht werden, weshalb A.\_\_\_\_\_ zum Zeitpunkt der Beschlagnahme über die fragliche Summe Geldes verfügt hat. Es ist sowohl auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als auch auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet worden.

### **E. 3**

Der Gesuchsteller beruft sich rechtzeitig ( Art. 141 Abs. 1 lit. a OG ) auf den Revisionsgrund von Art. 137 lit. b OG , wonach die Revision eines bundesgerichtlichen Entscheides zulässig ist, wenn der Gesuchsteller nachträglich neue erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die er im früheren Verfahren nicht beibringen konnte. Gemäss Art. 140 OG muss der Revisionsgrund dargelegt werden. Dabei genügt es nicht, dass der Gesuchsteller das Vorliegen eines solchen einfach behauptet; er muss vielmehr dartun, weshalb dieser gegeben ist (Urteil 2A.526/2001 vom 29. April 2002, E. 3.1; Elisabeth Escher, Revision und Erläuterung, Rz. 8.28, in: Geiser/Münch, Prozessieren vor Bundesgericht, 2. Auflage, Basel 1998). Das Bundesgericht lässt es indessen genügen, wenn der Antrag und der angerufene Revisionsstatbestand dem Revisionsgesuch insgesamt entnommen werden können. Wird demgegenüber der Sachverhalt nicht dargelegt, auf welchem die Anrufung eines bestimmten Revisionsgrundes

beruht, ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten. Das eingereichte Beweisstück datiert vom 7. Oktober 2003. Der Beschwerdeführer hat es aber möglicherweise erst nach Ergehen des Bundesgerichtsurteils vom 28. Januar 2004 erhalten (vgl. Fax des angerufenen Zeugen an den Gesuchsteller vom 23. Februar 2004). Es kann der Eingabe des Beschwerdeführers nicht entnommen werden, ob diese Aussage bzw. deren notariell beglaubigte Übersetzung auch schon früher hätte eingereicht werden können. Der Gesuchsteller äussert sich mit keinem Wort zur Frage, ob bzw. weshalb er das fragliche Beweismittel im früheren Verfahren nicht hat beibringen können, wie dies Art. 137 lit. b OG voraussetzt (vgl. BGE 121 IV 317 E. 2 S. 322 f.). Damit ist auf das Revisionsgesuch im Verfahren nach Art. 143 Abs. 1 OG nicht einzutreten. Es rechtfertigt sich, für das vorliegende Verfahren keine Gerichtskosten zu erheben. Bei erneuten offensichtlich unbegründeten Begehren könnte von einer Kostenaufgabe nicht mehr abgesehen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.